



Aus der Ratssitzung

Der Einwohnergemeinderat hat sich an der Sitzung vom 10. Februar 2020 unter anderem mit folgenden Themen befasst:

Stiftung Erlen: Wahl der Stiftungsratsmitglieder

Gemäss der Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 2015 besteht der Stiftungsrat der Stiftung Erlen aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche vom Einwohnergemeinderat gewählt werden. Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt vier Jahre. Für die kommende Amtsperiode hat Roman Schleiss den Rücktritt aus dem Stiftungsrat erklärt. Als Ersatz schlägt der Stiftungsrat Peter Pfeleiderer vor. Alle weiteren Stiftungsratsmitglieder haben sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung gestellt. Der Einwohnergemeinderat hat den Stiftungsrat für die Amtsperiode 2020-2023 nun gewählt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Seppi Hainbuchner (Präsident)
- Alex Höchli
- Susanne Imfeld-Johner
- Matthias Müller, Dr.med.
- Peter Pfeleiderer
- Martin Weissen
- Klaus Nanzer

Der Einwohnergemeinderat gratuliert den Gewählten und bedankt sich für den grossen Einsatz zum Wohle der Stiftung Erlen. Dem abtretenden Stiftungsrat Roman Schleiss wird seine Arbeit während der vergangenen Amtsperiode herzlich verdankt.

Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz: Vernehmlassung eingereicht

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes haben Gemeinden keinen Anspruch auf Ressourcenausgleich, wenn deren Gesamtsteuerfuss unter demjenigen einer Gebergemeinde liegt. Im Jahr 2017 wurde Lungern wider Erwarten aufgrund eines unvorhergesehenen ausserordentlichen Steuerertrages zur Gebergemeinde, hatte aber den höchsten Gesamtsteuerfuss aller Gemeinden. Demnach hätte das den gesamten Ressourcenausgleich blockiert und den vorgesehenen Ausgleich zwischen

den Gemeinden ausser Kraft gesetzt. Der Kanton Obwalden und die Gemeinden waren übereinstimmend der Überzeugung, dass diese Konstellation vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Aus Sicht des Regierungsrates ist der Handlungsbedarf somit gegeben, noch vor dem ersten Wirkungsbericht im Jahre 2022 einen Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz vorzunehmen. Er schlägt vor, Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes ersatzlos zu streichen. Der Ressourcenausgleich für das Jahr 2020 soll nach den Bestimmungen dieses Nachtrags ausgerichtet werden.

Der Einwohnergemeinderat hat sich mit der Streichung des erwähnten Artikels einverstanden erklärt. Jedoch hat der Einwohnergemeinderat die Gelegenheit ergriffen, weitere Aspekte der Finanzausgleichsgesetzgebung zu beleuchten. Diese berücksichtigt heute die Themen Ressourcenstärke, Einwohnerzahl und Bildungslasten. Andere Faktoren wie z. B. Zentrumslasten, Infrastruktur und Tourismus, topographische Lage oder Soziallasten werden von der Finanzausgleichsgesetzgebung nicht erfasst. Der Einwohnergemeinderat hat in seiner Vernehmlassung gefordert, dass diese Faktoren bei der geplanten Evaluation der Finanzausgleichsgesetzgebung im Jahre 2022 berücksichtigt werden.

Anpassung der Kehricht- und Sperrgutentsorgungsgebühren

Mit Schreiben vom 15. Januar 2020 ersucht der Entsorgungszweckverband Obwalden die Verbandsgemeinden um Zustimmung für eine Anpassung der Kehricht- und Sperrgutentsorgungsgebühren auf den 1. April 2020. Der Entsorgungszweckverband Obwalden ist Aktionär bei der Kehrichtverbrennungsanlage KVA der Regeneria Zentralschweiz AG. Die Aktionäre erhalten anstelle einer Dividende Vergünstigungen bei den Verbrennungspreisen. Die letzte Preisanpassung erfolgte auf den 1. Juli 2019, beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 27. Juni 2019. Am 10. Dezember 2019 teilte die Regeneria AG Zentralschweiz dem Entsorgungszweckverband Obwalden mit, dass auf den 1. Januar 2020 die Preise für die Verbrennung von Kehricht und Sperrgut erneut gesenkt werden, somit können auch die Gebühren angepasst werden. Die Gebühren sollen wie folgt angepasst werden:

Betrifft	Bisher	Neu	Bemerkung
Entsorgungskarte (Bringsystem)	CHF 0.23/kg	CHF 0.21/kg	Inkl. MwSt.
Gebührensack (Hol-system) 17 Liter	CHF 1.05/Sack	CHF 1.00/Sack	Inkl. MwSt.
Gebührensack (Hol-system) 35 Liter	CHF 2.05/Sack	CHF 2.00/Sack	Inkl. MwSt.

Betrifft	Bisher	Neu	Bemerkung
Gebührensack (Holsystem) 60 Liter	CHF 3.35/Sack	CHF 3.30/Sack	Inkl. MwSt.
Gewichtscontainer (Holsystem)	CHF 0.26/kg	CHF 0.25/kg	Exkl. MwSt. Exkl. Andockgebühr
Private Grosscontainer	CHF 0.105/kg	CHF 0.10/kg	Exkl. MwSt. Exkl. Transport
Sperrgutentsorgungsanlagen	CHF 0.35/kg	CHF 0.31/kg	Inkl. MwSt.

Der Einwohnergemeinderat Engelberg ist mit der beantragten Gebührensenkung und der vorgesehenen Inkraftsetzung auf den 1. April 2020, vorbehältlich der Zustimmungen der übrigen Verbandsgemeinden und des Regierungsrats Obwalden, einverstanden.

Nachtrag Sportförderungsgesetz: Vernehmlassung eingereicht

Aufgrund der am 29. Juni 2019 von Kantonsrätin Cornelia Kaufmann-Hurschler und weiteren Mitunterzeichnenden eingereichten Motion setzte das Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden einen Nachtrag zum Sportförderungsgesetz, wo es um die finanzielle Förderung von Obwaldner Leistungssportlern geht, um. Der Regierungsrat wurde beauftragt, im Rahmen einer Leistungssportförderung für olympische Sportarten jährlich einen Beitrag von bis zu CHF 12'000.00 pro Athlet/In und für nichtolympische oder paralympische Sportarten von bis zu CHF 6'000.00 auszubezahlen.

Grundsätzlich begrüsst der Einwohnergemeinderat die neue Förderungsmöglichkeit für Leistungssportler. Sportliche Erfolge von Personen mit Wohnsitz in Obwalden haben immer auch eine sehr positive Ausstrahlung für die betroffene Gemeinde und Region. Dies durften wir in Engelberg erfreulicherweise bereits mehrfach erleben. Im Rahmen der Vernehmlassung bemerkte der Einwohnergemeinderat, dass nicht dogmatisch zwischen olympischen und nichtolympischen resp. paralympischen Sportarten unterschieden werden soll, sondern dass die finanziellen Realitäten und effektiven Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Sportlerinnen und Sportler bei der Festsetzung des Unterstützungsbeitrages zu berücksichtigen sind. Ebenso durfte der Einwohnergemeinderat zur Kenntnis nehmen, dass diese neuen Unterstützungsbeiträge nicht zu Lasten des Breitensports gehen, was sehr begrüsst wird.

Geschäftsführer Bendicht Oggier

SWISS nimmt ersten Airbus A320neo in Empfang und tauft ihn auf den Namen Engelberg

SWISS hat heute Donnerstag, 20. Februar 2020, das erste von insgesamt 25 Flugzeugen der Airbus A320neo-Familie in Empfang genommen. Im Rahmen eines feierlichen Anlasses am Flughafen Zürich wird das jüngste Flottenmitglied auf den Namen "Engelberg" getauft.

Heute Morgen landet der erste Airbus A320neo von Swiss International Air Lines (SWISS) am Flughafen Zürich. Das Flugzeug mit der Immatrikulation HB-JDA kam direkt vom Airbus-Werksflughafen im norddeutschen Hamburg-Finkenwerder. Nach seiner Landung in Zürich wird das jüngste Mitglied der SWISS Flotte offiziell im Hangar von einer Delegation aus Engelberg, Unternehmensvertretern und Medienschaffenden willkommen geheissen und auf den Namen "Engelberg" getauft. Als Taufpate steht stellvertretend für das Kloster Engelberg, welches dieses Jahr sein 900-jähriges Bestehen feiert, Bruder Meinrad Haberl. Er wird das Flugzeug gemeinsam mit Talamann Alex Höchli, Tourismusdirektor Andres Lietha und Regierungsrat Christoph Amstad taufen.

SWISS setzt den Airbus A320neo auf Kurz- und Mittelstrecken mit einer Reichweite von bis zu 4.200 Kilometern innerhalb Europas sowie zwischen der Schweiz und Afrika sowie dem Nahen Osten ein. Der Airbus A320neo verfügt über 180 Sitzplätze für Business und Economy Class Gäste.

Wir freuen uns sehr, dass Engelberg diese Ehre zukam und der erste SWISS Flieger der neusten Generation auf den Namen Engelberg getauft wird.

Bilder von der Taufe finden Sie im Verlaufe des heutigen Tages auf dem Facebook- und Twitter-Account der Gemeinde Engelberg.

Einwohnergemeinderat

Die Einwohnergemeinde Engelberg ist auch auf den Social Media-Kanälen "Facebook" und "Twitter" vertreten

Abonnieren Sie uns:



Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis **2. März 2020** schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

Gesuchsteller	Sibylle Pacher-Theinburg, St. Andreas 1, 6330 Cham
Bauvorhaben	Umbau Villa
Zonen	Landwirtschaftszone
Ort	Parzelle Nr. 1065, Schwandstrasse 89, GB Engelberg
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren	HM1, HM2/4
Sonderbewilligung	Raumplanerische Ausnahmbewilligung
Gesuchsteller	Sergei Kotomin, Neuschwändistrasse 21, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Ersatzneubau Einfamilienhaus
Zonen	W2A
Ort	Parzelle Nr. 1610, Neuschwändistrasse 21, GB Engelberg
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Gesuchsteller	Edelweiss Resort AG, Terracestrasse 10, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Umbau Hotel Edelweiss, Projektänderung
Zonen	W2B
Ort	Parzelle Nr. 220, Terracestrasse 10, GB Engelberg
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au

Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Wir möchten alle Hundehalterinnen und Hundehalter an ihre Pflichten erinnern. Diese sind durch das kommunale Hundereglement klar festgelegt und dementsprechend einzuhalten. So sind Hunde unter anderem in öffentlichen Parkanlagen, auf Strassen, Trottoirs, sowie Fuss- und Wanderwegen in dicht bewohnten Gebieten an der Leine zu führen. Ebenfalls sind die Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet, den Kot eines Hundes aufzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen.

Viele Hundehalterinnen und Hundehalter verhalten sich vorbildlich und halten sich an das bestehende Reglement. Leider muss festgestellt werden, dass es jedoch auch Personen gibt, welche sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten. Gemäss dem Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer der Einwohnergemeinde Engelberg können Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement mit einer Busse bestraft werden.

Die Einhaltung des Hundereglements trägt dazu bei, dass unser Ortsbild gepflegt und einem Kurort entsprechend aussieht. Auch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass sich die Halterinnen und Halter von Hunden korrekt verhalten und der Hundekot nicht in das Futter von Kühen, Rindern, Schafe oder Ziegen gelangt. Dieser birgt für diese Tiere eine ernsthafte Gefahr zu erkranken und gefährdet ein einwandfreies Produkt unserer Landwirte. Dies wiederum wäre zum Nachteil der gesamten Bevölkerung.

Die Haltung von Hunden ist auch mit Verantwortung verbunden. Bitte nehmen Sie als Halterin oder als Halter von Hunden diese Verantwortung wahr und fördern Sie damit die gegenseitige Toleranz.

Entsorgungshof Wyden – Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	ganzer Tag geschlossen
Donnerstag	08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Ausserhalb dieser Öffnungszeiten kann Kehricht via Presscontainer und Grüngut via Mulde entsorgt werden. Das Astmaterial und das Grüngut werden separat gesammelt. An Sonn- und Feiertagen bleibt der Entsorgungshof geschlossen.

Wir bitten die Bevölkerung die Öffnungszeiten einzuhalten.
